

Satzung

Satzung der Gemeinde Jesteburg über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerrechtssatzung)

Der Gemeinderat Jesteburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschlossen:

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Gemeinde Jesteburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Jesteburg weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger/in oder Einwohner/in der Gemeinde Jesteburg zu sein.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
- a. Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung eine Urkunde ("Ehrenbürgerbrief") und dürfen fortan den Titel "Ehrenbürger*in der Gemeinde Jesteburg" tragen.
- b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Jesteburg eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- c. Nach dem Ableben des Ehrenbürgers bzw. der Ehrenbürgerin verpflichtet sich die Gemeinde Jesteburg, die Grabpflege zu übernehmen, sofern sich das Grab im Gebiet der Samtgemeinde Jesteburg befindet.
- (2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht nicht.

§ 3 Verfahren

- (1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind schriftlich an den/die Gemeindedirektor*in der Gemeinde Jesteburg zu richten. Die Vorschläge können von jedermann eingereicht werden. Sie sind in einer nachprüfbaren Form und hinreichend begründet abzufassen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Ernannt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gemeinderats erhält.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Jesteburg verliehen. Der/Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Jesteburg versehen ist.
- (4) Mit der Auszeichnung ist keine finanzielle Zuwendung verbunden und sie wird nicht postum verliehen.

§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden. Die Aberkennung ist auch möglich bei unwürdigem Verhalten gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Gemeinde Jesteburg.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).
- (3) Vor der Beschlussfassung über eine Aberkennung der Ehrenbürgersrechte ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenbürgersrechte wird der/dem Betroffenen schriftlich durch die/den Gemeindedirektor/in mitgeteilt.

§ 5 Inkrafttreten

	Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kr	raft.
Jesteburg, den	
(von Ascheraden)	

Gemeindedirektorin